





*[Faint, illegible handwriting in a cursive script, likely German, covering the majority of the page. The text is too light to transcribe accurately.]*





1757

1. Eisenhart, Joanes Fredericus: De praecipuis quibusdam  
junctis ac obligationibus agnatorum secundum jus Germanicum.
2. Eisenhart, Johann Friedrich: Verlesung an seine  
Hochvertheilten Hören Jöhnes Friedrichs etapege seiner  
--- Wintervorlesungen über das deutsche Recht. hauptl.
3. Eisenhart, Joanes Fredericus: De vera criminis socii  
notione. 2 Sumpt. 1752 & 1764.
4. <sup>1752</sup> Eisenhart, Joanes Fredericus: De nato ex sponsa.  
--- 3 Sumpt. 1752, 1764 & 1766.
5. Eisenhart, Joanes Fredericus: De iurejurando in litem  
affectionis in emptione venditione censente.
6. Pertsch, Dr. Georg: De supremo jure dispensandi  
circa conjugium cum defuncti patris uxore.
7. Japp, Dr. Conradus hypomundus: De utilis rei vindicationis  
speciebus easumque usu in concursu creditorum.

1751.

1. Eisenhart, Joannes Fridericus: *De jure Domini directi circa votum ecclesiae in feudum dotali facto aperto.*
2. Probesius, Jo. Michaelis: *Prudimentorum Geographiae mathematicae. Sect. I.*
3. Mencken, Godefridus Ludovicus: *De factorum indole in laetis renunciationibus.*
4. Mencken, Godefridus Ludovicus: *De donatione mortis causa valida licet expresse in casum mortis non differatur.*
5. Mencken, Godefridus Ludovicus: *De jure expellendi colonum ob supervenientem necessitatem.*
6. Pertsch, Joh. Georg: *De origine beneficiorum ecclesiasticorum.*

1752

- 1<sup>st</sup> Eisenhart, Joannes Fridericus: *De verkalibus et jure verkali papali Romani 2 Saempl. 1757 & 1754*

2. Histenus, Laurentius: De summe necessaria inspectio-  
ne cordis vasorumque majorum sub legali infantum  
sectione

3. Ludmann, Carolus Gerardus Guilielmus: De origine judiciorum  
veniarum.

4. Menckel, Gottfriedus Leonius: De donationibus inter  
virum et uxorem non ipso jure nullis

lk.  
so-  
le.  
li





1750, 2

10

2

D. Johann Friederich Eisenharts

## Vorerinnerung

an seine

Hochwertheften Herrn Zuhörer

bey dem

Anfange seiner öffentlichen Wintervorlesungen

über das deutsche Recht

herausgegeben.

*es ist mir durch den Kopf gekommen*

Helmstädt, gedruckt bey Johann Drünborn 1750.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





**D**ie Vorlesungen welche ich meinen Hochwerthe-  
sten Herrn Zuhörern über das deutsche Recht  
dieses halbe Jahr zu halten die Ehre habe, ha-  
ben mich genöthiget diese kurze Abhandlung zu  
schreiben. Vorlesungen über das deutsche Recht zu hal-  
ten, ist eine Sache, welche noch viele in Verwunderung  
setzet, so nöthig so nützlich auch ein solches Unternehmen  
an sich selbst ist. Ich würde es kaum der Mühe werth  
geachtet haben, diese Zeilen dem Druck zu übergeben,  
wenn man nur allein die Nothwendigkeit und den Nu-  
zen dieser Arbeit verdächtig gemacht hätte, denn diese  
beyde Stücke zu zeigen, ist eine Sache, so zu beweisen  
eben nicht viel Mühe kostet. Allein der größte Zweifel  
den man dabey macht, ist wohl dieser, daß man die  
Frage aufwirft, ob es auch ein deutsches Recht gäbe?  
Man zweifelt also an der Wirklichkeit eines deutschen  
Rechts und wenn ich diesem das Ansehen derer hinzufü-  
ge. Die durch ihr Urtheil diesen Zweifel unterstützen,  
und dabey bedenke, welch einen grossen Eindruck dassel-  
be in denen Gemüthern derjenigen hat, welche sich auf  
die Rechtsgelahrtheit legen, so glaube ich Ursache genug  
zu

zu haben, ein Vorurtheil in diesen Blättern anzugreifen, worzu dieser Zweifel Gelegenheit gegeben hat.

Es ist meine Absicht nicht der deutschen Rechtsgelehrtheit hier eine Lobrede zu schreiben noch das deutsche Recht über die in unserm Deutschland aufgenommene frembde Rechte zu erheben. Ich bin von der Nothwendigkeit und dem Nutzen des römischen und canonischen Rechts vollkommen überführet und ich hoffe meine Leser werden selbst aus dieser Abhandlung die Hochachtung welche ich gegen beyde hege, ersehen. Sie können sich auch gar wohl miteinander vertragen. So wenig ich es mit denenjenigen halten kann, welche aus einem gar zu grossen Eifer für das deutsche Recht, dasselbe denen in Deutschland aufgenommenen fremden Rechten in allen Stücken vorziehen; so wenig kann ich auch auf die Seite derer treten, die dasselbe entweder als unnöthig und unnützlich verwerfen, oder doch wenigstens dem römischen und canonischen Rechte ganz und gar nachsetzen und es als eine Wissenschaft ansehen die mehr annehmlisches als nütliches in sich fasse. Der Eifer der ersteren und das Vorurtheil der letzteren hat in der Republick der Rechtsgelehrten, seit der Zeit da man über das deutsche Recht auf hohen Schulen Vorlesungen zu halten angefangen hat einen beständigen Lärmen erregt und zu unnöthigen Federkriegen Anlaß gegeben. Mich deucht der ganze Streit wäre in kurzem zu endigen gewesen, wenn man sich nur bemühet hätte den wahren Begriff von einem deutschen Rechte zu geben und die Geschäfte welche aus deutschen Rechten entscheiden werden müssen, von denen abgesondert hätte, bey deren Entscheidung man das römische und canonische Recht



darlegen. Der erstere beschreibt deutlich genug, worin die Rechte unserer Vorfahren bestanden sind. Sie handelten von der Gewalt der Herren über ihre Knechte, von der väterlichen Gewalt, von dem der Frau von dem Manne zugebrachten Heyratsgute, von dem Erbrecht, von der Strafe des Todschlages und des Ehebruchs und andern Dingen. Wir wissen ferner, daß nach dem Zeugnisse der langgeführten Schriftsteller in Deutschland Gerichtssätze vorhanden gewesen sind. Ohnerachtet aber alle diese Rechte nur aus Gewohnheitsrechten bestanden, so wissen wir doch, daß im 5ten und 6ten Jahrhundert nach der Geburt unsers Heylandes die meisten deutschen Völker ihre Gewohnheitsrechte schriftlich aufgesetzt, und noch mehrere Gesetze diesen hinzugefüget haben. Carl der Grosse hat diese Gesetze nicht nur bestätigt; sondern auch durch verschiedene Zusätze verbessert und vermehret. \* Nach denen Zeiten der Carolinger richtete man sich wiederum nach denen alten Gewohnheiten. Man verfaßte die Rechtsgelahrtheit in kurzen Sprüchwörtern ab, und nahm aus denselben die Zweifels- und Entscheidungsgründe her. Verschiedene Privatpersonen machten aus denen üblichen Gewohnheitsrechten ganze Sammlungen, wie solches der Sachsen und Schwabenspiegel bezeugen. Die vornehmsten Städte ließen ihre Rechte und Gewohnheiten schriftlich zusammen tragen. Die Cammergerichtsordnung so nach dieser Zeit gemacht worden, befiehlt ausdrücklich, daß die Richter im Urtheilen, sich nach eines jeden Landes Herkommen und Rechten richten sollen

\* EGINHARD *de vit. S. gest. Carol. M. c. 29.*

sollen, \* ja was das meiste ist, so erweist ein beständiger Gebrauch, daß man sich in verschiedenen Fällen nur allein nach deutschen Rechten gerichtet hat. Es ist unnöthig, daß ich mich hierbey länger aufhalte. Die Geschichten können uns vollkommen überzeugen, daß immer ein deutsches Recht vorhanden gewesen, ohne achtet man auf hohen Schulen erst in den neueren Zeiten solches zu lehren angefangen hat. Die Ursache von dieser Verachtung unserer väterlichen Rechte sind bekannt genug. Man reiste nach Italien, und ließ sich daselbst in dem römischen und canonischen Rechte unterrichten. Ein Vorurtheil, als ob alles ausländische besser als das einheimische wäre, machte gar bald, daß die aus Italien zurückgekommene Rechtsgelehrten, die fremden Rechte allerwärts einführten. Die Höfe erklärten sich zuerst für das römische Recht, \*\* und auf den hohen Schulen fieng man darauf an, die fremde Rechte zu lehren. Dieses gab zu denen größten Verwirrungen Anlaß, und machte, daß man das ausländische mit dem einheimischen auf eine unglückliche Weise vermischte. Man wollte alles nach dem römischen Rechte entscheiden, und es ist unbeschreiblich, welche verkehrte Meinungen hieraus entstanden sind. \*\*\* Man behauptete endlich, daß es gar kein deutsches Recht gäbe. In diesem Irrthum lebte man bis in das 17te Jahrhundert. Conring, die ewige Zierde dieser berühmten hohen Schule, dessen wichtige Verdienste um die deutsche Rechtsgelahrtheit in

\* *Ord. cam. de 1641. P. I. T. 71. Conf. Reichshofr. Ordn. 1654. T. 7. §. 21.*

\*\* *LEIBNITZ in praefat. ad Cod. jur. gent. diplomati.*

\*\*\* *Vid. BÖHMER. de jur. & stat. homin. proprior. a serv. Germ. non Roman. scrivand.*

in einem unsterblichen Andenken beständig grünen werden und andere grosse Männer wagten es endlich, unser deutsches Recht wieder aus der Dunkelheit an das Licht zu bringen. Ihr Unternehmen schien denen von dem fremden Rechte eingenommenen Rechtsgelehrten eben so seltsam zu seyn, als der Einfall des Erfinders der neuen Welt, viele zum Spott angetrieben hat. Nichts desto weniger glückte es ihnen und so mühselig ihre Arbeit gewesen, so groß ist auch die Ehre, welche sie dadurch erhalten haben. Sie suchten die deutschen Rechte allerwärts in Deutschland auf. Man nahm die Geschichte zu Hülfe und andere Gelehrte wurden durch ihr Besspiel muhtig gemacht, den Weg, welchen jene eröffnet hatten, zu betreten. Nichts fehlte mehr, als das deutsche Recht zum Gebrauch academischer Vorlesungen in einer gewissen Ordnung vorzutragen. Aber was überwindet man nicht durch Fleiß und Mühe? Man hat endlich auch in diesem Stücke seinen Endzweck erreicht, man hat zum Gebrauch academischer Vorlesungen, die deutsche Rechtsgelehrtheit in Lehrbüchern vorgetragen. Man hat eine und die andere Materie besser untersucht und die Quellen angezeiget, woraus die Entscheidung derselben hergenommen werden muß. Man befrehet sich noch immer mehr und mehr von einem Vorurtheil das uns an einer gründlichen Erkenntniß vieler Dingen lange Zeit hinderlich gewesen ist.

Es ist igo Zeit, daß ich erkläre, was man unter dem deutschen Rechte verstehe. Ich habe schon oben angeführet, daß man das deutsche Recht von denen in Deutschland üblichen Rechten wohl unterscheiden müsse. Unter diesen sind auch das römische und canonische begriffen,

griffen, jenes aber bestehet nur allein aus besondern  
deutschen Rechten und Gewohnheiten. Was der Kayser  
Justinianus an dem unten angeführten Orte \* von der  
üblen Lehrart die vor seinen Zeiten im Gebrauch gewesen,  
sagt, kann man wohl mit Recht hier auch behaupten.  
Einige haben geglaubt, daß man aus denen alten Gesetzen  
der deutschen Völker solches erlernen müsse. Sie haben  
aber nicht bedacht, daß dieselbe schon längstens ihren  
praktischen Gebrauch verlohren haben. Das Salische  
Gesetz hat sich unter allen noch am längsten erhalten.  
Vey der wichtigen Cronstreitigkeit die in Frankreich  
nach dem Tode Carls des schönen zwischen Philipp von  
Valois und Eduard III. Könige in Engelland geführt  
worden, hat man sich noch darauf berufen; \*\* allein in  
Deutschland ist lange vorher kein Gebrauch mehr davon  
gemacht worden. Es bestehet also nach meinem Begriffe  
die deutsche Rechtsgelehrtheit in einer Wissenschaft von  
denenjenigen Rechten und Verbindlichkeiten, die in  
Deutschland heut zu Tage üblich sind und aus fremden  
Gesetzen nicht entschieden werden müssen. Sie enthält  
also nur solche Lehren in sich, wovon die ausländische  
Rechte schweigen, und die man lediglich nach deutschen  
Rechten und Gewohnheiten entscheiden muß. Ein  
Lehrbuch, worinnen das deutsche Recht vorgetragen  
wird, muß also nichts weiters als diese Lehren in sich  
enthalten und alles was in das römische und canonische  
Recht einschlägt, muß darinnen ausgelassen werden.  
Es muß aber auch so abgefaßt seyn, daß man nicht  
mehr

\* Pr. I. §. 3. zur Vergleichung vgl. auch Pr. I. §. 3.

\*\* LARREY Hist. d'Angleterre P. I.

mehr dasjenige vorträget, was in denen längst außser  
 Übung gekommenen deutschen Gesetzen stehet. Daß  
 aber solche Rechte und Gewohnheiten vorhanden sind,  
 die wir so wenig aus den römischen als canonischen  
 Rechten erlernen können, braucht keines Beweises.  
 Ich habe die Erfahrung vor mir und meine Hochwer-  
 thesten Herrn Zuhörer werden durch meinen Unterricht  
 noch mehr davon überzeuget werden. Hier fragt sich  
 nur, wie bringen wir die deutsche Rechte in einen ge-  
 wissen Zusammenhang? Es ist bekannt, daß wir in  
 Deutschland gar wenig allgemeine Rechte und Gewohn-  
 heiten haben. Es ist bekannt, daß die verschiedene  
 Staaten, aus welchen unser Deutschland bestehet, so  
 wohl in Ansehung ihrer Regierungsform als auch ihrer  
 Gesetze und Gewohnheiten nicht mit einander überein-  
 stimmen. Wir haben also sehr wenig allgemeine Rechte  
 und Gewohnheiten, sondern ein jedes Land hat seine  
 besondere. Diese sind aber doch so beschaffen, daß man  
 in den meisten Hauptlehren unsers deutschen Rechts eine  
 Uebereinstimmung derselben gewahr nimmt. Nimmt  
 man sie zusammen, so wird es leicht seyn, eine Anlei-  
 tung zu dem deutschen Rechte daraus zu machen, man  
 darf alsdenn nur hinzufügen, wie eines oder des andern  
 Landes Rechte und Gewohnheiten in diesem oder jenem  
 Stücke ein andres verordnen. Man muß also den  
 Ursprung von einer jeden Lehre entdecken. Man muß  
 ferner dabey anführen, wie die meisten Landesordnun-  
 gen mit einander übereinkommen und dasjenige davon  
 absondern, was aus besonderen Rechten eines Orts  
 oder wohl gar aus Familien Verträgen entschieden wer-  
 den muß.

Ich

Ich glaube nicht, daß man ferner an dem Nutzen und der Nothwendigkeit eines so nützlichen Theils unserer Rechtsgelahrtheit zweifeln werde. Die Gründe, womit sich der Nutzen der deutschen Rechtsgelahrtheit darthun läßet, sind so beschaffen, daß sie einen jeden davon überzeugen können. Man darf nur bedenken, daß unsere Vorfahren nicht anderst die fremden Rechte angenommen haben, als damit die Aufnahme derselben denen deutschen Gesetzen und Gewohnheitsrechten nicht zum Nachtheil geschehen soll, und daß sie nur in so weit gelten sollen, in wie ferne sie denselben nicht zuwider sind. Dieses bezeuget die obenangeführte Cammergerichtsordnung \* wie auch nicht weniger die besondere Hofgerichtsordnungen in Deutschland. \*\* Hier überlasse ich es einem jeden zu bedenken über, ob er nicht bey sich hinlängliche Bewegungsgründe empfindet, die ihn von der Nothwendigkeit der deutschen Rechtsgelahrtheit überzeugen. Es mag jemand das Amt eines Richters oder gerichtlichen Beystandes verwalten, oder einen andern Endzweck sich vorgesetzt haben, so wird er doch ohne die besondere Erkenntniß der deutschen Rechte niemals darzu geschickt werden.

Es ist ferner gewiß, daß man den wahren Gebrauch und Nichtgebrauch des römischen Rechts in Deutschland nicht wissen kann, wenn man sich nicht auf die deutsche Rechtsgelahrtheit besonders leget und diejenigen Lehren kennen lernet, so nur allein aus deutschen Rechten unterschieden werden müssen. Unsere Hauptabsicht ist dahin gerichtet, daß wir von unserer erlangten

B 2

Wiß

\* l. c.

\*\* CONRING de Orig. iur. german. c. 32.

Wissenschaft einen Gebrauch machen wollen. Wir müssen derowegen eine jede Lehre beurtheilen und untersuchen wie wir dieselbe dereinstens wieder anwenden wollen. Die Theile unserer Rechtsgelahrtheit sind so mancherley, daß gewiß ein Rechtsgelahrter auf seine weitläufige Wissenschaft die größte Aufmerksamkeit wenden muß, um zu prüfen, wie er alles wieder in dem gemeinen Leben nützen will. Ich will hier nur bey dem römischen Rechte stille stehen bleiben. Dieses sagt nichts von denjenigen Lehren, welche aus deutschen Gesetzen entschieden werden müssen. Diejenigen, welche Lehrbücher und Anleitungen zu dem römischen Recht geschrieben haben, sind mehrentheils der Ordnung in den Institutionen oder Pandecten nachgefolget. Sie haben öfters alles ausgelassen, was nicht aus dem römischen Rechte entschieden wird. Andere haben wohl bey Gelegenheit das deutsche Recht mit berührt und zu dem Ende bey der Lehre von der Knechtschaft, etwas von dem Zustand der Leibeigenen und Bauern, bey der Lehre von dem Eigenthum, von dem Unterscheid des Eigenthums nach den deutschen Rechten, bey dem Recht der Erbfolge von der deutschen Stammfolge und Familienvermächtnissen und so weiter geredet, allein zugeschwiegen daß doch alles nur stückweis und nicht in einem Zusammenhang darinnen vorgetragen wird, so erlangt der Zuhörer dadurch doch noch keine vollkommene Erkenntniß von deutschen Rechten. Ich will nicht einmal berühren, daß viele Lehrer das römische Recht auf deutsche Geschäfte angewendet haben, als wodurch nachmals die Verwirrung entstanden ist, daß man den wahren Gebrauch und Nichtgebrauch ausländischer

Recht,

Rechte nicht eingesehen hat, welches zu der Verzögerung der Streitfachen die größte Gelegenheit gegeben.

Es ist kaum der Mühe werth, daß ich diejenigen Geschäfte berühre, welche nur allein aus deutschen Rechten entschieden werden können und bey deren Entscheidung man so wenig auf das römische, als auf das canonische Recht sich berufen kann. Da diese Vorlesungen darzu bestimmt sind, selbige durchzugehen, so will ich hier nichts von denselben anführen. Ich glaube daß es endlich eine Pflicht sey, daß sich ein jeder um die Rechte seines eigenen Vaterlandes bekümmere, und zuvorderst bey sich erwäge, daß er die einheimischen Rechte und Gewohnheiten sich nothwendig bekannt machen müsse, wenn er den wahren Gebrauch der ausländischen recht einsehen will. Man lese den Tacitus, von den Sitten unserer Vorfahren, so wird man mit Bewunderung wahrnehmen, wie sehr derselbe unsere Vorfahren wegen vieler löblichen Rechten und Gewohnheiten erhebet. Hat der Römer ein Vergnügen an denenselben gefunden, warum sollen wir weniger Unnehmlichkeit empfinden, indem wir uns mit denen Rechten und Gewohnheiten unsers Vaterlandes bekannt machen. Mich deucht, es ist ein wahres Vergnügen, wenn wir wahrnehmen, wie der heutige Zustand Deutschlands schon in dem alten gegründet ist. Wenn wir sehen, wie so viele Rechte und Gewohnheiten bey so vielen vorgesetzten merkwürdigen Veränderungen sich noch immer erhalten haben. Wenn wir endlich finden, wie selbst unsere deutsche Rechte und Gewohnheiten in fremde Länder gedrungen sind, und noch heut zu Tage von verschiedenen Ausländern beybehalten werden. Die Franken,

Gothen, Langobarden und Normänner, welche die römischen Provinzen in Besiz genommen, haben ungesmein viele deutsche Rechte und Gewohnheiten in Gallien, Spanien, Italien und Engelland eingeführet, wovon noch offenbare Zeugnisse vorhanden sind.\*

Indem ich dieses zum Vortheil unserer deutschen Rechtsgelahrtheit schreibe, muß ich nicht unerinnert lassen, daß die ausländische Rechte dennoch bey uns ihren grossen Werth haben. Wir haben in Deutschland viele Rechte gehabt die man gewisser massen barbarisch nennen und die nichts als der kriegerische Zustand der damaligen Zeiten entschuldigen kann. Es war demnach nothwendig, daß man dieselbe abschafte, aber es war auch nothwendig daß man an der abgeschafften Stelle andere einführete. Es sind über dieses mit der Zeit viele Rechte bey uns eingeführet worden, wovon man in unsern deutschen Gesetzbüchern nichts findet. Man gab deswegen denen ausländischen Rechten Beyfall und der glückliche Erfolg hat uns überführet, daß wir in der Wahl nicht geirret haben. Das Ansehen welches ausländische Rechte in unsern Gerichten erhalten haben, ist schon genug uns von der nothwendigen Erlernung derselben zu überführen. Man muß derowegen das schlimme Vorurtheil vermeiden, als ob man schon dadurch den Nahmen eines Rechtsgelehrten verdienen könne, wenn man die einheimischen Rechte verstünde, da doch dieselbe den weiten Umfang der Rechtsgelahrtheit noch allein nicht ausmachen.

Mich deucht ich habe von dem Nutzen und dem Werthe der deutschen Rechtsgelahrtheit genug gesagt, so viel

\* LVDEWIG *in reliq. mss. T. VII. in praefat.*

viel es die Kürze erlaubet. Ich werde nach dem von mir gemachten Grundriß in meinen Vorlesungen bey einer jeden Materie den Ursprung zeigen und die alten Gesetze anführen worinnen derselbe enthalten ist. Ich werde ferner die Veränderungen melden, so dieselbe erlitten hat und endlich werde ich den heutigen Gebrauch anführen. Ich habe zu dem Ende des berühmten Götingischen Lehrers der Rechte Herrn D. Pütters Anleitung zu der deutschen Rechtsgelahrtheit erwählet, weil ich dieses beliebte Buch vor vielen andern zum Gebrauch academischer Vorlesungen am geschicktesten befunden. Der berühmte Herr Verfasser hält sich nicht bey alten und auffer Gebrauch gekommenen Rechten auf. Er läffet alles überflüssige als Pollicey, Cammer und Finanz Sachen aus. Er träget nur diejenigen Rechte auf eine gründliche Art vor, welche unser heutiges Privat Recht ausmachen.

So wie ich das gütige Zutrauen welches meine Hochwerthesten Herrn Zuhörer auf mich gesetzt, mit dem verbindlichsten Dank erkenne, eben so sehr werde ich mich bemühen, ihnen zu dem bey diesen Vorlesungen vorgesezten Endzweck beförderlich zu seyn und mich dadurch ihrer unschätzbahren Gewogenheit und Freundschaft noch mehr würdiger zu machen suchen. Ich habe die Hoffnung der gütige Himmel werde auch diese Arbeit zu seiner Ehre und des Vaterlandes besten gereichen lassen. Geschrieben auf der Julius Carls hohen Schule zu Helmstädt den 20. des Weinmonats, 1750.

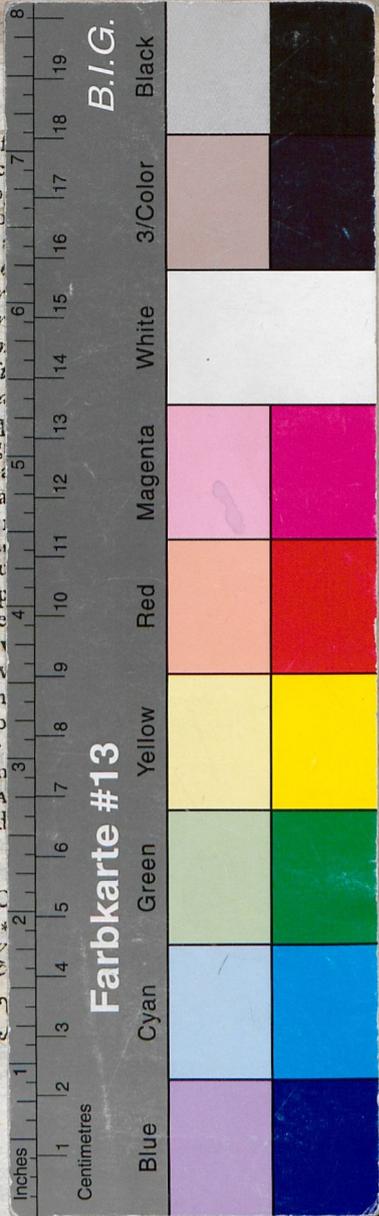




Helmsedt, Diss., 1750/52

X 230 90 95





D. Johann Friederich Eisenharts

## Vorerinnerung

an seine

Hochwertheften Herrn Zuhörer

bey dem

Anfange seiner öffentlichen Wintervorlesungen

über das deutsche Recht

herausgegeben.

*es ist mir durch den Kupfer geblieben?*

Helmstädt, gedruckt bey Johann Drimborn 1750.

1750, 2

10

2

1757

